

Der Bürgermeister

Gemeinde Borchten • Unter der Burg 1 • 33178 Borchten

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen
Landesplanung
Berger Allee 25

40213 Düsseldorf

Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW Beteiligungsverfahren nach §§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m. 13 LPIG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW
gebe ich für die Gemeinde Borchten folgende Stellungnahme ab:

Ziel 2-3

Siedlungsraum und Freiraum

Die Änderungen sind zu begrüßen, so eröffnen Sie eine größere Entwicklungsmöglichkeit für die Gemeinde Borchten.

Neu Ziel 2-4

Die Änderungen betreffen die nicht dargestellten Ortsteile wie Dörenhagen und Etteln. Das Ziel dient der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Ortsteile hin zu einem allgemeinen Siedlungsbereich, sofern eine ausreichende Infrastruktur gegeben ist.
Die Änderung ist somit zu begrüßen.

Ziel 6.1-1

In der Änderung des LEP wird der Umgang mit Brachflächen neu geregelt. Es muss für neue Brachflächen nicht mehr unmittelbar ein Ausgleich geschaffen werden. Darüber hinaus werden diese nicht mehr als Flächenreserve angerechnet.
Die Änderung ist zu begrüßen.

Öffnungszeiten Bürgerbüro
Mo. & Mi. 07.30 - 16.00 Uhr
Di. & Do. 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr
Samstag 10.00 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten übrige Dienststellen
Mo. - Fr. 08.00 - 12.30 Uhr
Mo. - Mi. 14.00 - 16.00 Uhr
Do. 14.00 - 18.00 Uhr
**Das Sozialamt ist mittwochs
ganztäglich geschlossen.**

Konten der Gemeindekasse
Volksbank Elsen-Wewer-Borchten
IBAN: DE69 4726 0234 9260 0029 00 | GENODEM1EWB
VerbundVolksbank OWL eG
IBAN: DE38 4726 0121 9170 3000 00 | DGPBDE3MXXX
Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
IBAN: DE67 4765 0130 0020 0011 11 | WELADE3LXXX

Grundsatz 6.1-2

Durch die Änderung des LEP wird die flächensparende Siedlungsentwicklung konkretisiert. (5 ha Grundsatz bzw. bis 2050 Flächenkreislaufwirtschaft)

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, es muss an dieser Stelle abgewartet werden, wie sich zukünftige Flächenentwicklungen darstellen lassen.

Grundsatz 6.1-8

In dem Grundsatz wird den Kommunen die Umwandlung von Brachflächen für Wohnbauflächen und/oder Gewerbeflächen nahegelegt.

Die Änderungen werden zur Kenntnis genommen.

Grundsatz 6.1-10

Der Grundsatz ermöglicht es den Regionalplanungsbehörden, den Kommunen mehr Spielraum für eine Flächenentwicklung zu ermöglichen.

Die Änderungen werden zur Kenntnis genommen.

Ziel 6.4-1

Keine Betroffenheit der Gemeinde Borchen. Die Änderungen werden zur Kenntnis genommen.

Ziel 6.4-2

Keine Betroffenheit der Gemeinde Borchen. Die Änderungen werden zur Kenntnis genommen.

Ziel 6.5-2

Ziel 6.5-2 erfährt lediglich redaktionelle Änderungen bzw. eine geringfügige Aufweitung. Die Änderung ist zu begrüßen.

Ziel 7.2-2

Ziel 7.2-2 erfährt lediglich redaktionelle Änderungen bzw. eine geringfügige Aufweitung. Die Änderung wird zur Kenntnis genommen.

Ziel 7.2-3

Es wird die Ausnahme zur Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten BSN Flächen beschrieben. Diese Ausnahmeregelung bezieht sich ausschließlich auf übergeordnete Trassenplanungen.

Die Änderung wird zur Kenntnis genommen.

Grundsatz 7.3-1

Das ursprüngliche Ziel 7.3-1 wird in einen Grundsatz umgewandelt, sodass entsprechende Flächen einer Abwägung zur Entwicklung zugänglich werden.
Die Änderung wird zur Kenntnis genommen.

Grundsatz 7.3-2

Der Grundsatz ermöglicht es den Regionalplanungsbehörden, Waldflächen in den Regionalplänen festzuschreiben.
Die Änderung wird zur Kenntnis genommen.

Ziel 7.3-3

Das Ziel ermöglicht die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen. Es wird davon ausgegangen, dass das Ziel die Gemeinde Borchsen nicht berühren wird. Die Änderung wird zur Kenntnis genommen.

Grundsatz 7.3-4

Der Grundsatz regelt die Möglichkeit zur Verwirklichung von Betriebserweiterungen im Wald. Es wird davon ausgegangen, dass das Ziel die Gemeinde Borchsen nicht berühren wird. Die Änderung wird zur Kenntnis genommen.

Grundsatz 7.3-2 alt wird neu Grundsatz 7.3-5

Die Änderung wird zur Kenntnis genommen.

Grundsatz 7.3-3 alt wird neu Grundsatz 7.3-6

Die Änderung wird zur Kenntnis genommen.

Grundsatz 7.4-6

Es wird zusätzlich auf den Bundesraumordnungsplan zum Hochwasserrisiko verwiesen. Diesen gilt es bei Neuplanungen zu beachten.
Die Änderung ist zu begrüßen.

Grundsatz 7.4-8

Der Grundsatz weist darauf hin, dass in Risikogebieten für Überflutungen bereits auf Ebene der Bauleitplanung sämtliche Prüfungen für eine Unbedenklichkeit der Entwicklung zu betrachten sind.
Die Änderung ist zu begrüßen.

Grundsatz 7.5-2

Die Änderung umfasst Ausführungen zum Bau von raumbedeutsamen Gewächshäusern. Die Änderung wird zur Kenntnis genommen.

Grundsatz 7.5-3

Der Grundsatz dient dem Schutz von landwirtschaftlichen Kernräumen vor alternativen Nutzungen.

Die Änderung wird zur Kenntnis genommen.

Grundsatz 8.1-1

Der Grundsatz dient der Stärkung des ÖPNV sowie des Radverkehrs.

Die Änderung wird zur Kenntnis genommen.

Grundsatz 8.1-11

Der Grundsatz dient der Stärkung des Radverkehrs.

Die Änderung wird zur Kenntnis genommen.

Grundsatz 8.1-13

Der Grundsatz dient der Stärkung des Radverkehrs. Das landesweite Radvorrangnetz sowie Radschnellverbindungen sollen in den kommunalen Planungen berücksichtigt werden.

Die Änderung wird zur Kenntnis genommen.

Grundsatz 8.2-8

Der Grundsatz dient der Sicherung von Kraftwerksstandorten für zukunftsorientierte Infrastruktur.

Die Änderung wird zur Kenntnis genommen.

Ziel 9.2-1

Das Ziel 9.2-1 erfährt lediglich redaktionelle Änderungen bzw. eine geringfügige Aufweitung.

Die Änderung wird zur Kenntnis genommen.

Ziel 9.2-2

Das Ziel 9.2-2 präzisiert das Abtragungsgeschehen in NRW. Die Änderung wird zur Kenntnis genommen.

Ziel 9.2-3

Die Änderung dient dazu, eine Mindestversorgung von standortgebundenen Rohstoffen mittels eines Monitorings sicherzustellen.
Die Änderung ist zu begrüßen.

Ziel 9.2-4

Das Ziel dient dem schonenden Verbrauch der Rohstoffe Kies und Sand.
Die Änderung ist zu begrüßen.

Ziel 10.2-14

Das Ziel dient dem Ausbau von Freiflächen-Solaranlagen. Es ist vorgesehen, dass durch diese Technik bis zum 31.12.2030 7,1 GW erzeugt werden soll. Ab dem 01.01.2031 beträgt der Grenzwert 15,7 GW.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien stellt einen wichtigen Baustein zur Energiewende dar. Die Ausbauziele des Landes NRW sind vor diesem Hintergrund zu begrüßen. In Bezug auf den Ausbau der erneuerbaren Energien verkennt die Landesregierung jedoch, dass zur Abnahme der festgelegten Strommengen in gleicher Weise eine Netzinfrastruktur aufzubauen ist, die in der Lage sein muss, die produzierten Strommengen auch aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund wären vergleichbare Ziele zum Netzausbau durch die Landesregierung zu formulieren.

